

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1180/2020
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66 / Ler	Datum 03.07.2020	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	17.09.2020	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1054/2020 CDU; Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg  
hier: Ausstattung von Mülltonnen in Sammelplätzen und -garagen mit Fußöffnung

Mainz, 25.08.2020

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

## Stellungnahme:

Abfallgefäße mit Fußpedal werden bundesweit bei der Abfallentsorgung nur in geringem Umfang eingesetzt. Die mit einem zusätzlichen Bedienmechanismus ausgestatteten Behälter sind in der Anschaffung und – wegen der höheren Reparaturempfindlichkeit – auch in der Unterhaltung teurer als Gefäße ohne Fußpedal. Sie stellen daher mit Blick auf das im Gebührenrecht zu beachtende Kostengeringshaltungsgebot eine Sonderleistung dar. Die mit der Sonderleistung verbundenen Mehrkosten dürfen ebenfalls aus abfallgebührenrechtlichen Gründen nicht allen Abfallgebührenpflichtigen auferlegt werden. Der Grundsatz des Solidarprinzips, nach dem beispielsweise Sozialversicherungen funktionieren, ist bei der Abfallentsorgung gegenüber dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (Leistung und Gegenleistung müssen sich entsprechen) nachrangig. Die Sonderleistung darf infolgedessen nur kostenpflichtig erbracht werden. Soweit die Kosten nicht den die Gefäße nutzenden Abfallerzeugern auferlegt werden sollen, müssten sie vom Haushalt der Stadt getragen werden. Hier stehen jedoch keine entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung.